

## **Satzung der Stadt Oberkirch über Sondernutzungen in der Fußgängerzone und dem Innenstadtbereich**

Der Gemeinderat der Stadt Oberkirch hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000) (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) und § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. 1996 S. 29), durch Verordnung vom 17.06.1997 (GBl. S. 278), zuletzt durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99), m.W.v. 11.03.2017 am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bereich der Fußgängerzone und der Innenstadt**

(1) Die in dieser Satzung aufgeführten Regelungen gelten für den Bereich der Fußgängerzone sowie dem Innenstadtbereich der Stadt Oberkirch. Dieser Bereich umfasst folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte und Plätze:

- Hauptstraße von Einmündung Hungerbergweg (Ost) einschließlich Fernacher Platz (West)
- Marktplatz,
- Südring,
- Nordring,
- Kirchplatz,
- Bäregasse,
- Steingasse,
- Kirchstraße,
- Metzgerstraße,
- Thomaslohgasse,
- Türkengasse,
- Löwengasse,
- Bachanlage,
- Bahnhofstraße,
- Schlossergasse,
- Malergasse,
- Apothekergasse,
- Sinngasse,
- Renchener Straße bis zur Einmündung Nordring,
- Appenweierer Straße bis zur Einmündung Eisenbahnstraße,
- Josef-Geldreich-Straße bis zum Übergang Mühlbach,
- Untere Grendelstraße vom Fernacher Platz bis zur Einmündung Querstraße,
- Obere Grendelstraße im Kreuzungsbereich Pflugstraße,
- Weierweg von Kirchplatz bis Einmündung Nordring,

- Einmündungsbereich Hauptstraße/Stadtgartenstraße bis zum Gebäude Stadtgartenstraße Nr. 2.

Die Fußgängerzone und der Innenstadtbereich sind im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Der Lageplan zu dieser Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Sachgebiet Ordnung, durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

## **§ 2**

### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 FStrG, § 16 Abs. 1 StrG).
- (2) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Oberkirch

## **§ 3**

### **Beschränkung des Gemeingebrauchs in der Fußgängerzone**

Der Gemeingebrauch ist in der Fußgängerzone durch Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich mit Fahrzeugen ist eine Sondernutzung; sie bedarf der Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz, soweit die Benutzung nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlaubnisfrei oder erlaubt ist.

Sonstige Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, können durch Verträge nach § 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg geregelt werden.

## **§ 4**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Die Benutzung der Ortsstraßen im Fußgängerbereich ist, soweit die Auflagen in § 5 beachtet werden, zulässig:

- (1) für den Anlieferverkehr und zum Be- und Entladen mit Fahrzeugen, soweit diese eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten, an Werktagen in der Zeit von 5:00 Uhr bis 11:00 Uhr,
- (2) für Kurier,- und Paketdienste mit entsprechender Kennzeichnung,

- (3) für Fahrzeuge des handwerklichen Notdienstes bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges, sowie für Fahrzeuge der Stadtwerke Oberkirch und andere Energieversorger, soweit diese eine Gesamtlänge von 12 m nicht überschreiten. Dies gilt nur für die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturarbeiten,
- (4) für Fahrzeuge von Ärzten und ärztlichem Hilfspersonal im Notfalleinsatz bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- (5) für Fahrzeuge zur Lieferung eiliger Medikamente bei entsprechender Kennzeichnung des Fahrzeuges,
- (6) für Taxen und Fahrzeuge von Ruftaxi- und andere gewerbliche Unternehmen der Personenbeförderung und zur Beförderung von Gehbehinderten,
- (7) für ärztlich erforderliche Krankentransporte,
- (8) für maschinell angetriebene Krankenfahrstühle,
- (9) für die Beförderung von Leichen,
- (10) für die berechtigten Benutzer rechtmäßig hergestellter privater Stellplätze und Garagen für die Zufahrt mit den Fahrzeugen deren Halter sie sind, wenn die Stellplätze oder Garagen nur unter Benutzung des Fußgängerbereichs erreichbar sind, mittels sichtbar ausgelegter Dauererlaubnis durch den Fachbereich 3 Bürgerservice und Ordnung,
- (11) für Fahrräder, Tretroller, Inlineskates, Skateboard sowie besondere Fortbewegungsmittel gem. § 24 Straßenverkehrsordnung, soweit durch deren Nutzung Fußgänger nicht gefährdet oder wesentlich behindert werden,
- (12) für elektrische Mobilitätshilfen gem. § 1 Mobilitätshilfenverordnung, soweit durch deren Nutzung Fußgänger nicht gefährdet oder wesentlich behindert werden,
- (13) für alle nach § 35 Straßenverkehrsordnung zugelassenen Nutzungen;

## **§ 5**

### **Auflagen bei der Benutzung der Fußgängerzone über den Gemeingebrauch hinaus**

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- (1) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken. Das Parken in der Fußgängerzone ist nicht gestattet.

- (2) Fußgängerverkehr hat Vorrang. Dies gilt nicht gegenüber den Not- bzw. Einsatzfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.
- (3) Es darf nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Dies gilt nicht für Not- bzw. Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Sanitätsdienste.
- (4) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.

## **§ 6 Beschränkungen im Einzelfall**

Der nach § 4 zulässige Anlieferverkehr kann für den Einzelfall eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Fußgänger erforderlich ist.

## **§ 7 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

Bei einer Einschränkung oder Untersagung nach § 6 oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung erwächst den durch § 2 Begünstigten kein Ersatzanspruch.

## **§ 8 Haftung**

Jeder Fahrzeughalter hat der Stadt Oberkirch die Schäden zu ersetzen, die durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in der Fußgängerzone entstehen.

## **§ 9 Allgemeine Grundsätze zur Leichtigkeit des Verkehrs und der stadtbaulichen Gestaltung der Fußgängerzone und der Innenstadt**

- (1) Sondernutzungen in öffentlichen Bereichen dürfen den Verkehr nicht behindern. Daher muss immer eine ausreichende Fahrgasse für Fahrzeuge freigehalten werden, mindestens 3,50 m lichte Breite und 4,50 m lichte Höhe. Im Bereich der Fußgängerzone dürfen sie den Bewegungsraum der Fußgänger, mindestens 1,20 m lichte Breite ab der Gebäudefassade und 2,50 m lichte Höhe je Straßenseite, und die Fahrgasse für Fahrzeuge mindestens 3,50 m lichte Breite und 4,50 m lichte Höhe, nicht beeinträchtigen.

- (2) Aufgrund der Erfordernisse eines einheitlich gestalteten Straßenbildes sind die öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung entsprechend dem Gestaltungsleitfaden der Stadt Oberkirch zu nutzen. Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn sich die Nutzung nicht beeinträchtigend oder verunstaltend auf das Straßen- und Ortsbild auswirkt.
- (3) Sondernutzungen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig, im Zweifel ist dieser auf dem jeweiligen Bereich der Gebäudefassade begrenzt. Nachbarliche Belange dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für Maßnahmen zum Zwecke gewerblicher oder sonst wirtschaftlicher Werbung aller Art, wie z. B. Werbeverkäufe, Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Warenproben an Fahrzeugen, Aufstellen oder Herumtragen von umgehängten Werbetafeln, Aufstellen von Fahrzeugen zum Zwecke der Werbung und Werbefahrten, Werbeveranstaltungen (insbesondere Bücher-, Zeitschriften- und Versicherungswerbung) etc. Hiervon unberührt bleiben Sondernutzungserlaubnisse für Werbemaßnahmen der Anliegergeschäfte sowie Werbemaßnahmen im Rahmen städtischer Veranstaltungen.
- (5) Nicht zulässig sind
  - a) Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Anbieter von privaten Versanddiensten
  - b) Privat aufgestellte Sitzgelegenheiten, soweit sie nicht einer Möblierung für eine Außenbewirtschaftung zuzurechnen sind sowie Kinderspielgeräte
  - c) privat aufgestellte Hinweisschilder
  - d) Das Aufstellen von Verkaufs-, Spiel- und Warengewinnautomaten sowie Kinderunterhaltungsgeräte.

## **§ 10 Verkaufswagen, Stände fliegender Händler**

Im Geltungsbereich dieser Satzung dürfen Verkaufswagen und Imbissstände nicht aufgestellt werden.

## **§ 11 Masten**

Fahnenmasten oder ähnliche Einrichtungen sind nicht erlaubt.

## **§ 12 Ausnahmen**

- (1) § 9 bis § 11 gelten nicht für Märkte, Stadtfeste und ähnliche Veranstaltungen in vergleichbarer Art und Größe.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt Oberkirch Ausnahmen zulassen, wenn die Grundzüge dieser Satzung nicht beeinträchtigt werden und sonstige öffentliche Vorschriften und Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 13 Antragstellung**

Der Antrag für eine Sondernutzung für den nach § 1 definierten Bereich ist beim Fachbereich Bürgerservice und Ordnung, Sachgebiet Ordnung, zu stellen. Dem Antrag beizufügen ist ein maßstäblicher Plan (Maßstab 1:100), in dem die Gebäude- bzw. Geschäftsbreite und die Fläche, für die eine Sondernutzung beabsichtigt ist, eingetragen sind. Bei Flächen, die für eine Außenbewirtschaftung vorgesehen sind, ist die Möblierung dieser Bereiche darzustellen. Die Art der Möblierung bzw. der Präsentationsmittel ist zu beschreiben oder anhand von Fotos, Skizzen o. ä. darzustellen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone oder den in Abschnitt II der Satzung definierten Innenstadtbereich unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 12 zugelassen ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 15 Sondernutzungsgebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach den Maßgaben der als Anlage beigefügten Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und des Gebührenverzeichnisses in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

**§ 16**  
**Inkrafttreten und Übergangsfristen**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkirch, den 23. April 2018



Matthias Braun  
Oberbürgermeister

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 23. April 2018



Matthias Braun  
Oberbürgermeister